

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## NEPAL (Königreich Nepal)

Stand: 22.05.2020

### Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Nepal werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Deutsche Botschaft in Kathmandu/Nepal.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu/Nepal zu veranlassen. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Hinweise zu dem Amtshilfeersuchen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006282/41a975df4d2d7d3fcd13dbbaa1d75296/merkblatt-nepal-data.pdf>

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Chief Officer of the Town Panchayat bzw. Secretary of the Village Panchayat = Stadtbezirksverwaltung) oder konsularische Vertretung
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Ehemündigkeitsalter: 20 Jahre

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis  
oder  
ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den nepalesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.